

## Vorzeitige Besitzeinweisung

Bekanntmachung des Innenministeriums – Die Enteignungskommissarin –  
vom 08.12.2014 - IV321 - 144.4 – 3.1 – 56 – 09/2014

Zur Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung für das für den mit Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Planfeststellungsbehörde) vom 22.05.2013 (Az.: StD-553.32-04/11) festgelegten sechstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A7 zwischen der Anschlussstelle Quickborn und der Landesgrenze Schleswig-Holstein/Hamburg benötigte, nachstehend bezeichnete Grundeigentum:

<b>Flurstück</b>	<b>Flur</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Größe in m<sup>2</sup></b>
42/4	3	Bönningstedt	ca. 985 dauerhaft ca. 60 vorübergehend
42/5	3	Bönningstedt	ca. 1960 dauerhaft ca. 344 dingliche Sicherung
47/5	3	Bönningstedt	ca. 1005 dauerhaft ca. 518 vorübergehend
61/6	3	Bönningstedt	ca. 1565 dauerhaft ca. 765 vorübergehend

eingetragen im Grundbuch von Schnelsen (Amtsgericht Hamburg), Band 226, Blatt 6953 eingetragener Eigentümer: Harald Rösch, Köln

habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung für

**Freitag, den 16. Januar 2015  
um 11 Uhr,  
im Innenministerium (Besprechungsraum 373),  
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel,**

anberaumt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVObI. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 153) aufgefordert, ihr Recht in dem Termin wahrzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Dr. Imke Schneede